

KOMMISSION DES NATIONALRATES

77.017 nr Militärische Disziplinarbeschwerden, Zuständigkeit  
(dringliche Aenderung des MStG)

P R O T O K O L L

der Sitzung der Kommission des Nationalrates zur Behandlung  
der Botschaft des Bundesrates vom 2. März 1977 über die  
dringliche Aenderung des Militärstrafgesetzes (MStG)

Montag, den 18. April 1977, 1000 Uhr  
im Zimmer 3 des Parlamentsgebäudes  
in Bern

\*\*\*\*\*

Anwesend sind die Kommissionsmitglieder:

HH Nationalräte Weber-Arbon (Vorsitz)  
Allgöwer  
Baumann  
Bonnard  
Cantieni  
de Chastonay  
Delamuraz  
Friedrich  
Gerwig  
Grobet  
Grünig  
Keller Arnold  
Frau Meier Josi  
Schnyder-Bern  
Schürch  
Wyler  
Abwesend: Rubi

./.

- 2 -

An der Sitzung nehmen überdies teil:

- Bundesrat Rudolf Gnägi, Chef des Eidg. Militärdepartements
- Direktor Arnold Kaech, Direktor der Eidg. Militärverwaltung
- Brigadier Raphael Barras, Oberauditor der Armee
- Dr. Marc Virost, Chef der Rechtsabteilung DMV
- Me Pierre Guye, Eidg. Justizabteilung
- Dr. Rainold Hotz, Eidg. Justizabteilung
- Dr. Mathias Krafft, Direktion für Völkerrecht, EPD

Protokollführung:

HH Michel Chassot, Sekretariat BVers  
Markus Krauer, Rechtsabteilung DMV

Traktandum:

Bundesbeschluss über die Aenderung des Militärstrafgesetzes  
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. März  
1977 zu einem Bundesbeschluss über die Aenderung des Militär-  
strafgesetzes  
(Fortsetzung der Sitzung vom 16. März 1977)

- 3 -

I. Der Präsident begrüsst die Anwesenden und teilt mit, dass Nationalrat Rubi entschuldigt abwesend sei. Er stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 16. März 1977 - dem keine Opposition erwächst - genehmigt ist.

II. Eintretensdebatte (Fortsetzung)

welche Bundesrat Gnägi einleitet. Er erklärt:  
Gestatten Sie mir eine kurze Rückblende auf die Sitzung, die wir vor etwas über einem Monat, am 16. März 1977, abgehalten haben und eine allgemeine Stellungnahme zu den wichtigsten Voten, die dabei abgegeben worden sind.

Mehrere Redner äusserten damals Missbehagen über den Zeitdruck, unter dem die Kommission die Vorlage zu behandeln hatte. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Dokumentation ungenügend sei, indem z.B. das Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Luftschutzsoldat Eggs gegen den Oberauditor bzw. das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nicht vorliege. Da der Ständerat erst wenige Stungen vorher dem allgemeinverbindlichen dringlichen Bundesbeschluss zugestimmt hatte, war es aus naheliegenden Gründen auch nicht möglich, das amtliche Bulletin über dessen Verhandlungen einzusehen. Es ist erst letzte Woche gedruckt zugestellt worden.

In dieser Situation war Ihr Entschluss, die Sitzung abzubrechen und erst heute weiterzuführen, naheliegend. Ich habe jedenfalls volles Verständnis dafür, wie auch für die Bedenken, welche ihm zugrunde lagen, hoffe aber, dass die ausserordentliche Maisession es erlaubt, doch noch einigermaßen rechtzeitig zu einer Lösung zu kommen.

Wie stehen die Dinge heute?

Die Zahl der beim Oberauditor eingegangenen unerledigten Beschwerden ist inzwischen auf 23 angewachsen. Bei der ersten dieser Beschwerden wird die Strafverfolgungsverjährung am 25. April 1977 eintreten. Am 1. Oktober 1977 werden alle hängigen Fälle verjährt sein. Die Zeit drängt also.

Inzwischen, am 1. April 1977, hat der neue Oberauditor, Brigadier Barras, sein Amt angetreten. Ich benütze die Gelegenheit, um ihn in Ihrem Kreise vorzustellen. Brigadier Barras hatte - wie sein Vorgänger - die Frage zu prüfen, ob er angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und namentlich des Entscheides der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes vom 12. Novem-

- 4 -

ber 1976 noch berechtigt sei, über Disziplinarbeschwerden im Zusammenhang mit Arreststrafen zu entscheiden.

Das Bundesgericht schützte bekanntlich den Oberauditor gegen eine Strafverfolgung wegen Freiheitsberaubung nur deshalb, weil ihm der deliktische Vorsatz gefehlt habe, und ihm klarerweise nicht vorgeworfen werden konnte, er habe mit Wissen und Willen versucht, dem Luftschuttsoldaten Eggs unrechtmässig die Freiheit zu entziehen. Die Mitglieder der verwaltungsrechtlichen Kammer haben aber auch keine Zweifel darüber gelassen, dass der Entscheid über einen Freiheitsentzug, d.h. eine Arreststrafe, einem Gericht zustehe. Auch erkannten sie, mindestens mehrheitlich, dem Oberauditor nicht richterliche Eigenschaft i.S. der Menschenrechtskonvention zu.

Brigadier Barras ist bei der Gewissensprüfung, welche er bei Amtsantritt vorzunehmen hatte, zum gleichen Schlusse gekommen wie sein Vorgänger. Man kann diese streng rechtliche Auffassung teilen oder nicht teilen. Sicher ist, dass der Oberauditor mit einem Mal wieder ins Schussfeld der öffentlichen Kritik käme, wenn er bei dieser Lage den Vollzug von Arreststrafen anordnen würde. Ganz abgesehen von den rein rechtlichen Folgen, mit denen nach dem Urteil des Bundesgerichtes zum mindesten gerechnet werden müsste, würde damit die Militärjustiz in ihrer Gesamtheit wieder in Diskussion gezogen. Das ist höchst unerwünscht, namentlich heute, wo wir uns anschicken, sie einer umfassenden Revision zu unterziehen.

Aus diesen Gründen wohl ist denn auch der Beschluss des Ständerates in der Öffentlichkeit allgemein mit Verständnis aufgenommen worden, obwohl die im Dringlichkeitsverfahren vorgenommene Anpassung des Landesrechtes an eine internationale Konvention alles andere als populär ist und Befürchtungen in bezug auf ihre präjudizielle Wirkung geweckt hat.

Zu erwarten war, dass die Kreise, denen es um die Untergrabung und Zerstörung der Disziplin geht, die gegenwärtige Lage zu ihren Gunsten auszunützen suchen. So lud - um ein Beispiel zu nennen - das Soldatenkomitee Basel auf den 4. April 1977 zu einer Pressekonferenz ein, an der neue Beschwerden an die Europäische Menschenrechtskommission angekündigt und Strafverfahren gegen den Oberauditor und Truppenkommandanten in Aussicht gestellt werden sollten. Mindestens eine solche Beschwerde ist inzwischen bekannt geworden. Sie stammt von einem mit 5 Tagen scharfem Arrest bestrafte Sanitätssoldaten und richtet sich gegen einen Entscheid des Oberauditors vom 6. Oktober 1976. Wir wollen

- 5 -

solchen Vorgängen gewiss nicht eine übertriebene Bedeutung zumessen. Ihr Echo in der Truppe ist gering. Die Kommandanten handhaben das Disziplinarstrafwesen nach wie vor pflichtgemäss, wenn auch hier und dort begreifliche Unsicherheit eingetreten ist. Am Schlusse des Verfahrens besteht jedoch eine unklare Situation, welche Angriffen auf die Armee einen Ansatzpunkt bietet und schon deshalb nicht länger dauern kann. Auch ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass in den nächsten Monaten eine gesteuerte Beschwerdeflut einsetzen könnte. Endlich trägt es zur Untergrabung des Rechtsstaates bei, wenn unser Oberstes Gericht - zu Recht oder zu Unrecht - gegen die Armee und ihre Institutionen ausgespielt werden kann.

Dieser Zustand muss beseitigt werden und zwar so rasch als möglich. Deshalb die Form des allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses.

Es geht also, wie Sie sehen, in erster Linie um eine praktische Frage: Um die Vorwegnahme einer Lösung, die in der Revision des Militärstrafgesetzes ohnehin vorgesehen ist. Es geht um die aus Gründen des Dienstbetriebes erforderliche rasche Anpassung des Landesrechtes an die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu der wir völkerrechtlich ohnehin verpflichtet sind.

Mit dem Protokoll über die letzte Sitzung ist Ihnen der Entwurf für die Aenderung des Militärstrafgesetzes zugestellt worden. Beim Vergleich der Artikel 209 - 213 dieses Gesetzesentwurfes mit den gleichbezifferten des Bundesbeschlusses, der Ihnen vorliegt, werden Sie feststellen, dass die Regelung, die der Bundesrat vorschlägt, mit dem künftigen ordentlichen Recht übereinstimmt. Es besteht zwar nicht absolute Identität der Texte, sozusagen Spiegelgleichheit, weil der dringliche Bundesbeschluss notgedrungen auf die jetzige Gerichtsorganisation abstellen muss, während das künftige Gesetz Appellationsgerichte kennt. Das Grundsätzliche des Verfahrens bleibt aber im Bundesbeschluss und im Bundesgesetz gleich.

Es scheint mir bei dieser Sachlage, dass den rein juristischen und den Verfahrensfragen nicht ein zu grosses Gewicht beigemessen werden sollte.

Es mag in theoretischer Betrachtung richtig sein, dass noch nicht explizite ein Widerspruch zwischen MStG und EMRK festgestellt ist. Man kann darüber streiten, ob die EMRK wirklich self-executing sei, und welche Bedeutung diesem Faktum zukommen würde. Es ist auch zutreffend, dass im veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtes wichtige Fragen objektiver

- 6 -

Art ungeklärt geblieben sind. Ungewiss ist, welche Bedeutung der Feststellung der verwaltungsrechtlichen Kammer zukommt, dass der Oberauditor keine richterliche Eigenschaft beanspruchen könne. Nach den Urteilen des Bundesgerichtes i.S. Schiesser und Burger, die Ihnen vom Dokumentationsdienst zugestellt wurden, würde eher ein anderer Schluss naheliegen.

Ueber alle diese Punkte kann diskutiert werden und wird verständlicherweise diskutiert. Es ist aber im Ernst nicht zu bestreiten, dass eine Anpassung des Landesrechtes an die EMRK in ihrer Auslegung durch die Strassburger Organe nötig ist; und zwar nicht erst seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 6. Juni 1976.

Der Bundesrat hat nämlich schon in seiner Botschaft vom 4. März 1974 über die Genehmigung der EMRK in bezug auf die militärstrafrechtlichen Fragen folgendes ausgeführt:

"Im übrigen werden wir Ihnen den Entwurf zu einer Revision des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung unterbreiten, der u.a. die Kompetenzen des Oberauditors genauer umschreiben und die Beschwerdemöglichkeiten gegen Haftbefehle unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Konvention regeln soll."

Es geht nun darum, diesen schon 1974 in Aussicht genommenen Schritt zu vollziehen. Wir waren davon ausgegangen, dass dies im ordentlichen Revisionsverfahren erfolgen könne. Die Länge dieses Verfahrens - das neue Gesetz wird kaum vor 1.1.1979 in Kraft treten können - und die Sorge um eine ordnungsgemässe Abwicklung des Disziplinarstrafwesens in der Zwischenzeit, haben den Bundesrat gezwungen, den entsprechenden Teil der Revision voranzunehmen.

Es will mir scheinen, dass es unklug wäre, ihm bei dieser durch praktische Umstände bedingten Massnahme Steine in den Weg zu legen. Ich möchte Sie deshalb nochmals ersuchen, auf die Vorlage einzutreten und dieser - wie der Ständerat - zuzustimmen.

Conseiller national Bonnard

Les précisions complémentaires qui viennent d'être apportées par le chef du DMF ne me permettent pas de changer d'avis. Je propose donc de ne pas entrer en matière. Cette proposition signifie le renvoi du dossier dans son ensemble à la commission chargée de la revision générale du code pénal

- 7 -

militaire (CPM) et de la loi sur l'organisation judiciaire et la procédure pénale pour l'armée fédérale (OJPPM).

La décision qui nous est proposée aujourd'hui fait incontestablement partie de la révision générale précitée. Pour mieux s'en rendre compte, il suffit de penser au problème capital de la position de l'auditeur en chef. Cette position est décrite dans l'OJPPM, articles 25 et suivants. Or, ces articles doivent être revus dans le cadre de la révision générale annoncée. Suivant comment sera définie la position de l'auditeur en chef, la compétence de trancher ce genre de recours lui sera reconnue ou contestée. Discuter aujourd'hui d'un projet qui ne touche que le CPM, sans pouvoir se prononcer en même temps sur l'OJPPM, ne me paraît pas raisonnable. La révision qui nous est proposée est une question fondamentale. Elle ne doit être traitée ni dans la précipitation, ni par tranches successives, mais véritablement comme un tout. Le fait que la commission désignée pour la révision générale du CPM/OJPPM va incessamment commencer ses travaux rend vaine la procédure d'urgence que souhaitait introduire le Conseil fédéral.

En ce qui concerne les cas en suspens, qu'il faut bien sûr liquider, je suis d'avis que le législateur, par son refus d'entrer en matière sur la révision, donne en définitive à l'auditeur en chef l'obligation de se prononcer. Ce dernier ne court dès lors plus aucun risque, il peut assumer cette responsabilité. Je puis ajouter que le juge fédéral Kaufmann partage absolument cette conception.

Nationalrat Allgöwer ist der Meinung, dass der Bundesrat in seiner Botschaft vom 4. März 1974 nicht nur auf mögliche Differenzen hätte hinweisen sollen, sondern konkrete Änderungsvorschläge präsentieren oder einen Vorbehalt hätte anbringen müssen. Es gehe nicht an, derartige Versäumnisse auf dem Dringlichkeitswege korrigieren zu wollen. Zudem werde der im Volk schon vorhandene Widerstand gegen alles Internationale noch gefördert, wenn eine so kleine Frage im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden müsse. Das Volk müsse sich fragen, wie es dann z.B. bei den grossen Fragen der Wirtschaftspolitik zugehen werde. Auch der Ständerat habe dieses Unbehagen geteilt; er hätte sich jedoch unter Druck setzen lassen.

Der Widerspruch zwischen dem Landesrecht (MStG) und der EMRK müsse jedoch beseitigt werden, weil die Schweiz die EMRK vorbehaltlos ratifiziert habe. Diese Anpassung müsse aber auf dem normalen Gesetzgebungswege erfolgen. Da diese Arbeiten

- 8 -

bereits begonnen seien (grosse Revision MStG, Totalrevision MStGO), unterstütze er den Vorschlag der Herren Bonnard und Koller. Es bestände kein Grund, die Nerven zu verlieren.

Im übrigen verstehe er es nach wie vor nicht, dass es für den Oberauditor nicht möglich sei, die Beschwerden wie bisher zu behandeln. Die Schweiz müsse - obwohl sie verpflichtet sei, ihr Landesrecht den internationalen Vereinbarungen anzupassen - das Recht haben, dies auf dem normalen Wege zu tun und inzwischen ihr Landesrecht weiterhin anzuwenden. Er beantrage Nichteintreten und Ueberweisung des Fragenkomplexes an die Kommission, die die grosse Revision MStG/MStGO vorberaten werde. In der Zwischenzeit solle der Oberauditor die Beschwerden weiterhin behandeln.

Nationalrat Baumann weist darauf hin, dass es seiner Meinung nach möglich sei, auch noch nachtraglich einen Vorbehalt zur EMRK anzubringen. Nach Artikel 25 EMRK sei die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte zur Entgegennahme und Behandlung von Individualbeschwerden nur gegeben, wenn der betreffende Staat eine ausdrückliche Erklärung abgegeben habe, diese Zuständigkeit anerkennen zu wollen. Auch eine befristete Anerkennung sei möglich. Die Schweiz habe diese Zuständigkeit der Kommission für drei Jahre, d.h. bis zum 28. November 1977 anerkannt. Die Schweiz habe somit noch bis zum 28. November 1977 die Möglichkeit, einen Vorbehalt bezüglich des Militärdisziplinarstrafrechts anzubringen.

Er stellt folgenden Antrag: (ausgeteilt)

"Dem Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss über die Aenderung des Militärstrafgesetzes wird zugestimmt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Bundesrat bis spätestens zum 28. November 1977 beim Generalsekretär des Europarates einen Vorbehalt anbringt, der die Behandlung von Individualbeschwerden auf Grund der Menschenrechtskonvention auf dem Gebiete des Schweizerischen Militärdisziplinarstrafrechtes durch die Europäische Kommission für Menschenrechte ausschliesst."

Nationalrat Gerwig bemerkt zum Antrag Baumann, dieser sei rechtlich nicht durchführbar. Ein Vorbehalt könne nachträglich nur angebracht werden, wenn zuvor die EMRK gekündigt worden sei. Eine Kündigung und ein erneuter Beitritt mit Vorbehalt würde aber ein erbärmliches Schauspiel darstellen. Der Antrag Baumann sei auch nicht erwünscht, weil die Ueberlegungen des Europäischen Gerichtshofes in Strassburg an sich richtig seien. Die Schweiz solle sich anpassen, aber nicht auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Art. Der Antrag Baumann sei abzulehnen.



- 9 -

Er sei materiell damit einverstanden, das MStG der EMRK im vorgeschlagenen Rahmen anzugleichen. Nicht einverstanden sei er aber damit, dass dies in einem dringlichen Bundesbeschluss geschehen solle. Ebenso wenig sei er vom Antrag auf Nichteintreten befriedigt. Ein Nichteintretensbeschluss könnte in der Öffentlichkeit missverstanden werden. Obwohl dies materiell auf ein Nichteintreten hinauslaufe, beantrage er eine Sistierung der Beratungen bis zum Entscheid der für die grosse Revision zuständigen Kommission.

Gegen den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses würde folgendes sprechen: Bei einem dringlichen wie auch bei einem im normalen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Bundesbeschluss (Antrag J. Meier) sei ein Referendum möglich. Was geschehe nun, wenn das Referendum ergriffen würde? Die vorberatende Kommission für die grosse Revision MStG/MStGO, die bereits drei Sitzungen angesetzt hätte, könnte in dieser Zeit nicht tagen.

Er sei davon überzeugt, dass das Referendum ergriffen würde, zumal sich die Vorlage praktisch nur auf das Problem Strassburg/Schweiz konzentriere. Es würde ein emotionell betonter Abstimmungskampf durchgeführt werden, der durchaus zu einer Verwerfung der beabsichtigten Neuregelung führen könne. Es entstände dann eine sehr schwierige Situation. Während dieser ganzen Zeit blieben die Arbeiten der Kommission für die grosse Revision blockiert, weil dort ja auch wieder die gleichen Probleme behandelt werden müssten, deren Lösung in der Luft läge, wenn das Referendum ergriffen würde. Mit einer kleinen aber brisanten Vorlage könne somit die umfassende Revision MStG/MStGO gefährdet und verzögert werden. Mit einer Sistierung würde auf die Kommission für die grosse Revision ein Druck ausgeübt, das Problem so rasch als möglich einer Lösung zuzuführen. Ebenfalls sei damit bewirkt, dass die Kommission für die grosse Revision das Problem in einem grösseren Gesamtzusammenhang prüfen könne.

Keinesfalls wolle er mit seinem Antrag die Handhabung des Disziplinarstrafwesens verunmöglichen. Ein Sistierungsbeschluss würde in Anbetracht des bundesrätlichen Antrages und der ständerätlichen Zustimmung in der Öffentlichkeit etwas weniger brüske Reaktionen hervorrufen, als dies vielleicht ein Nichteintretensbeschluss bewirkt hätte.

Er achte im übrigen den Entschluss des Obergerichtes. Dabei handle es sich aber um einen persönlichen Gewissensentscheid, der ihm nicht abgenommen werden könne. In keiner Weise dürfe der Obergericht zu einer Meinungsänderung gezwungen werden, da sich auch das Parlament die Unabhängigkeit des Obergerichtes entgegenhalten lassen müsse. Persönlich sei er der

- 10 -

festen Ueberzeugung, dass der Obergerichtsberechtigter sei, das geltende Landesrecht anzuwenden und über die Beschwerden zu entscheiden, ohne sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verurteilung auszusetzen, wenn die Kommission nun eine Sistierung oder ein Nichteintreten beschliessen und damit der Meinung Ausdruck verleihen würde, es gelte nach wie vor Landesrecht.

Aus diesen Gründen sei er zu seinem Antrag auf Sistierung der Beratungen gelangt. Nach Ende der Beratungen der Kommission für die grosse Revision könne man sich dann wahrscheinlich dem Ergebnis anschliessen. Dann sei der Weg frei für das normale Gesetzgebungsverfahren.

Conseiller national Bonnard retire sa proposition de non-entrée en matière, en faveur de celle de M. Gerwig (suspension des travaux jusqu'à droit connu sur la revision générale du CPM/OJPPM).

Nationalrätin Meier ist der Meinung, dass es überflüssig wäre, nach Abschluss der Beratungen der Kommission für die grosse Revision noch einmal zusammenzutreten, wenn jede Kommission die Behandlung der Vorlage mitübernehmen würde. Der Antrag Gerwig beinhalte nur eine Verschiebung der Problematik auf die Gesamtrevision. Auch die Frage eines Referendums würde sich dann einfach bei der Gesamtrevision stellen.

Als Versuch zu einer Lösung beantragt sie, die Vorlage separat, aber im normalen Gesetzgebungsverfahren (nicht dringlich) zu beschliessen. Ziffer II des Beschlussesentwurfes müsste dann lauten:

## II

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Eine Vorwegnahme dieses Teilgebietes sei aus sachlichen Gründen durchaus gerechtfertigt. Zudem könnte ein möglicher Abstimmungskampf eine klare Situation schaffen, indem sich die Vorlage im Prinzip auf die Frage konzentriere, ob Landesrecht der EMRK angepasst werden solle. Damit könne auch die grosse Revision entlastet werden, wenn dieser Grundsatzentscheid vorweggenommen würde. Ihr Antrag habe zudem den

Vorteil, dass die Frage doch in relativ kurzer Zeit von der Traktandenliste gestrichen werden könne. Damit würde es dem Oberauditor auch eher möglich sein, bis zum Inkrafttreten der Vorlage die Beschwerden noch zu entscheiden, umso eher, als die Schweiz mit einer Vorwegnahme dieses Teilgebietes den Willen bekunden würde, ihr Recht der EMRK so rasch wie möglich anzupassen.

Es würde aber auch die Möglichkeit bestehen, die Frage von den Gerichten entscheiden zu lassen, indem der Oberauditor die Beschwerden an die zuständigen Divisionsgerichte weiterleiten und diese über ihre Zuständigkeit entscheiden müssten. Allenfalls käme es zu einem negativen Kompetenzkonflikt. Damit würde sich der Gesetzgeber aber etwas aus der Hand geben, was ihm zustehe.

Nationalrat Koller nimmt Bezug auf sein Votum anlässlich der Sitzung vom 16. März 1977 und bemerkt ergänzend, dass es einfach gefährlich sei, das Dringlichkeitsverfahren nur auf eine reine Wahrscheinlichkeit eines Widerspruchs zwischen Landesrecht und internationalem Recht hin anzuwenden. Dies sei nicht gerechtfertigt und vertrage sich nicht mit der Souveränität unseres Staates. Auch politisch könne sich ein Dringlichkeitsverfahren als kontraproduktiv erweisen, wie dies schon Herr Allgöwer erwähnt habe. Aus präjudiziellen Gründen könne man sich ein dringliches Verfahren einfach nicht leisten, zumal ein Widerspruch zwischen MStG und EMRK rechtlich nicht klar feststehe. Er stimme für Nichteintreten bzw. Sistierung der Beratungen im Sinne des Antrages Gerwig.

Nationalrat Friedrich schliesst sich dem Antrag Gerwig an und unterstreicht, dass der Hinweis auf die Frage des Referendums von entscheidender Bedeutung sei. Dies sei auch in der ständerätlichen Kommission zum Ausdruck gekommen. Er habe hinsichtlich einer Referendumsabstimmung grösste Bedenken. Entgegen der Meinung von Frau Meier bestehe politisch gesehen nicht dieselbe Situation, wenn das Referendum gegen die grosse Revision ergriffen würde. Nur schon die Tatsache, dass das Parlament vor Strassburg "umfalle", bedeute für gewisse Kreise eine Provokation.

Im übrigen sei er nicht davon überzeugt, dass die Vorlage den Anforderungen der Konvention völlig entspreche. Allenfalls brauche es schon erstinstanzlich ein Gericht. Diese Frage müsse noch geprüft werden. Was den Oberauditor betreffe, sei er der Meinung, dass die Beschwerden von ihm entschieden werden können, ohne dass er sich strafbar mache.

Nationalrat Grünig ist der Meinung, es gebe angesichts der Tatsache, dass gegenwärtig zwei Anträge des Bundesrates (dringliche Revision MStG, grosse Revision MStG/MStGO) vorlägen, nur den von Herrn Gerwig vorgezeichneten Weg. Er schliesse sich daher dem Antrag Gerwig an.

Nationalrat Schürch vertritt die Auffassung, dass das politische Wasser nicht auf dieses Problem gelenkt werden solle. Das Referendum würde mit Sicherheit ergriffen. Unter diesen Umständen wiege ein Abstimmungskampf schwerer und schade der Sache mehr, als wenn der Oberauditor die verbleibenden Beschwerden entscheiden würde.

Durch eine authentische Interpretation der gesetzlichen Position des Oberauditors könne ihm der Rücken für seine Entscheidung, die er zu treffen habe, gestärkt werden. Der Oberauditor sei Richter; er besitze eine richterliche Funktion. Er nehme eine Stellung ein, die zu unparteilicher Entscheidung berufen sei, wie dies die EMRK verlange, wenn ihm die Beschwerdebeurteilung vom Gesetz zugewiesen ist. Er sei nicht weisungsgebunden und nur dem Gesetz verpflichtet (in dieser Funktion). Zudem sei der Oberauditor - in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz - unabhängig gegenüber andern Staatsgewalten, andern Trägern von Funktionen der Rechtspflege und andern Stellen und Gruppen des öffentlichen Lebens. Nationalrat Schürch sei trotz gewisser rechtlicher Bedenken zu diesem Schlusse gelangt.

Der Oberauditor besitze somit richterliche Gewalt und sei unter diesen Umständen verpflichtet, das Landesrecht anzuwenden und die Beschwerden zu entscheiden. Ein Kesseltreiben gegen den Oberauditor könne wohl stattfinden, dies halte er jedoch für weniger gefährlich, als wenn die Schleusen eines Referendumskampfes geöffnet und die politischen Wasser dorthin gelenkt würden, wo man sie nicht haben wolle. Er stimme daher dem Antrag Gerwig zu.

Nationalrätin Meier bemerkt, dass es ja nicht nur um die Stellung des Oberauditors gehe. Ein weiterer Diskussionspunkt sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, die unter Umständen entzogen werden könne (Art. 210 Abs. 3 MStG). In diesem Punkt werde die Schweiz in Strassburg bestimmt unterliegen. Die beste Lösung des Problems werde erreicht, wenn die Arbeiten zur Behebung der Differenzen zur EMRK so schnell wie möglich an die Hand genommen würden, wobei aber ein Dringlichkeitsverfahren aus politischen Gründen nicht in Frage komme. Ein gangbarer Weg müsse aber aufgezeigt werden.

- 13 -

Bundesrat Gnägi ist über die Diskussion nicht überrascht und nimmt zu einigen Voten Stellung.

Ein dringlicher Bundesbeschluss hätte den Vorteil gebracht, dass auf diesem Gebiet Erfahrungen für die grosse Revision gesammelt worden wären. Zum Votum Allgöwer müsse bemerkt werden, dass die Revisionsarbeiten im Jahre 1974 bereits begonnen waren; diese Arbeiten hätten sich aber aus verschiedenen Gründen verzögert.

Die Zustimmung des Ständerates zur Vorlage sei wahrscheinlich stark durch das Referat Kaufmann beeinflusst worden. Was heute neu eingewendet werde, sei ein drohendes Referendum, das - wenn es stattfindet - die Lösung des Problems nicht nur verzögern, sondern die Problematik noch verstärken und auch Auswirkungen auf andere Gebiete haben würde. Es müsse sofort eine Lösung gefunden werden, weshalb der Antrag Meier nicht in Frage kommen könne, weil das ordentliche Rechtsetzungsverfahren mit Referendumsfrist eine zu grosse zeitliche Verzögerung mit sich bringe. Die Vorlage des Bundesrates stelle zudem ein Entgegenkommen an gewisse Wünsche dar, die während der jahrelangen Diskussion um die Stellung des Oberauditors geäußert worden seien.

Herrn Grünig antwortet er, dass mit der dringlichen Vorlage die endgültige Lösung (grosse Revision) nicht präjudiziert werde. Nötige Anpassungen könnten vorgenommen werden.

Zum Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei missbräuchlicher Beschwerdeerhebung sei zu bemerken, dass der Oberauditor von dieser Möglichkeit bestimmt vorsichtig Gebrauch machen würde.

Da aus der bisherigen Diskussion hervorgehe, dass auf die Vorlage zweifellos nicht eingetreten werde, stimme er dem Antrag Gerwig auf Sistierung der Beratungen zu. Der Präsident der Kommission müsse aber beauftragt werden, zu erklären, dass die Kommission zuhanden des Parlamentes der Meinung sei, das geltende Recht könne weiterhin angewandt werden. Damit sei das Problem auch gelöst.

Zum Antrag Baumann könne erwähnt werden, dass ein nachträglicher Vorbehalt zur EMRK (Nichtanwendung der EMRK auf das Militärdisziplinarstrafrecht) nicht gestützt auf Art. 25 EMRK angebracht werden könne. Er beantrage daher, den Antrag Baumann abzulehnen.

Nationalrat Gerwig sieht sich in seiner Ansicht bestärkt, zumal nicht sicher sei, ob die vorgeschlagene Aenderung den

- 14 -

Anforderungen von Art. 5 EMRK genüge. Eine Sistierung habe aber zur Folge, dass keine öffentliche Debatte im Plenum stattfinde.

Der Präsident weist auf ein Präjudiz hin (Schaffung eines Instituts für Rechtsvergleichung), wo die Kommission des Nationalrates (Zweitrat) die Sistierung beschlossen, was seinen Niederschlag nur in einer Pressemitteilung gefunden habe. Hier könne man gleich vorgehen. Weil die Vorlage aber etwas mehr politischen Zündstoff enthalte, müsse die Frage geprüft werden, ob das Plenum nicht in geeigneter Form direkt und aus erster Hand informiert werden solle.

Nationalrat Allgöwer ist der Meinung, dass nur eine Pressemitteilung für den Oberauditor als Rückenstärkung nicht geeignet sei. Es bedürfe dazu mindestens eines schriftlichen Berichtes des Präsidenten an das Plenum. Ob sich dann daraus eine Diskussion oder gar eine Abstimmung ergebe, müsse abgewartet werden.

Conseiller national Bonnard

La solution du rapport écrit est la plus expéditive et la plus sûre pour l'auditeur en chef. Nous ne pouvons pas aller plus loin. Tant que nous ne nous sommes pas prononcés sur le fond, il n'y a pas de divergence avec le Conseil des Etats. Il n'a donc pas à se prononcer.

Nationalrat Schürch fragt sich, ob dem Oberauditor mit einem blossen Bericht gedient sei; ob dieser Bericht nicht mindestens einen Antrag auf Kenntnisnahme bzw. zustimmende Kenntnisnahme durch den Rat enthalten solle. Wenn die Möglichkeit einer Diskussion im Plenum nicht bestehe, erlange der Bericht eine weniger grosse rechtspolitische Bedeutung. Der Bericht müsse gründlich sein.

Der Präsident präzisiert, dass aus dem zu verfassenden Bericht an das Plenum hervorgehen müsse, dass die Kommission mit Nachdruck die Meinung vertrete, das geltende Recht sei bis zum Abschluss der grossen Revision MStG/MStGO anzuwenden.

Die Modalitäten des weiteren Vorgehens müssten noch bestimmt werden. Sollte der Antrag Gerwig angenommen werden, und sollte ein schriftlicher Bericht erstattet werden, könnte das Plenum davon Kenntnis nehmen und eventuell darüber diskutieren.

- 15 -

Folgende Anträge seien gestellt:

- Antrag Koller (Nichteintreten)
- Antrag Baumann (nachträglicher Vorbehalt)
- Antrag Gerwig (Sistierung der Beratungen)

Nationalrat Koller zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Gerwig zurück.

Nationalrat Baumann zieht seinen Antrag zurück.

Bundesrat Gnägi ist der Auffassung, dass der Nationalrat einen Beschluss fassen müsse, damit neue juristische Schwierigkeiten vermieden würden.

Der Präsident fasst die bestehenden Möglichkeiten zusammen:

1. Sistierung der Kommissionsberatungen, Information der Öffentlichkeit.
2. Sistierung der Kommissionsberatungen, Information der Öffentlichkeit und des Plenums (à titre d'information), ohne dass im Rat eine besondere Behandlung des Geschäftes stattfinden würde.
3. Antrag der Kommission an das Plenum, die Beratungen zu dieser Materie auszusetzen bis nach Abschluss der grossen Revision MStG/MStGO. Das Geschäft ginge an das Plenum, würde dort traktandiert (als Ordnungsantrag zuhanden des Ratsplenums). Eine Debatte und eine Abstimmung würden stattfinden.

Bei der dritten Möglichkeit müsste nach Meinung des Präsidenten die Berichterstattung mündlich erfolgen, weil die Materie bestritten sei, indem der Bundesrat an seiner Vorlage festhalte (Art. 20 des Geschäftsreglements des Nationalrates). Allerdings spreche für eine schriftliche Berichterstattung, dass die Ratsmitglieder über keine andern amtlichen Unterlagen verfügen würden.

Nationalrat Allgöwer hält an seinem Vorschlag fest. Nach Abwägung der verschiedenen Interessen komme er zum Schluss, dass ein schriftlicher Bericht genüge, der aber den Antrag auf zustimmende Kenntnisnahme durch das Plenum enthalten müsse.

- 16 -

Conseiller national Bonnard

Selon les articles 12, 1er et 2e alinéas, et 16 de la loi sur les rapports entre les conseils, il semble bien que nous devons prendre une décision et la transmettre à l'autre conseil. Contrairement à ce que je viens de dire, il y a déjà divergence même si celle-ci ne concerne que la procédure.

Conseiller national Grobet propose d'interrompre les travaux jusqu'à la session de mai afin de donner au président le temps nécessaire pour déterminer, d'entente avec le Bureau ou le Secrétaire général, une procédure qui soit conforme au règlement.

Der Präsident erwähnt, dass die Rechtslage klar sei und verweist auf Art. 12 des Geschäftsverkehrsgesetzes. Eine Berichterstattung an das Plenum müsse daher stattfinden, ebenso die Mitteilung an den andern Rat nach Beschlussfassung durch den Nationalrat. Ein Sistierungsbeschluss sei als "gleichbedeutender Beschluss" im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Geschäftsverkehrsgesetz zu interpretieren. Bezüglich der Berichterstattung halte er dafür, dass sie in Anwendung von Art. 20 des Geschäftsreglements des Nationalrates nicht schriftlich erfolgen könne, weil die Auffassungen kontrovers seien.

In der A b s t i m m u n g wird der Antrag Gerwig (Sistierung der Kommissionsarbeiten bis nach Abschluss der Beratungen der Kommission für die grosse Revision MStG/MStGO) ohne Gegenstimme genehmigt.

Es folgt die Diskussion über die Form der Berichterstattung an das Plenum.

Nationalrat Baumann ist der Auffassung, dass diejenige Lösung gewählt werden müsse, die am ehesten geeignet sei, den Rücken des Obergerichtes zu stärken.

Der Präsident ergänzt, dass die Form der Berichterstattung auch das richterliche Statut des Obergerichtes wahren und dessen Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen dürfe.

Nationalrat Allgöwer bemerkt, für den Obergericht sei vor allem wichtig, dass das Parlament einen Beschluss fasse; ob



- 17 -

dies nach schriftlicher oder mündlicher Berichterstattung erfolge, sei für ihn unerheblich. Die schriftliche Berichterstattung habe jedoch den Vorteil der politischen Diskretion.

In der A b s t i m m u n g über die Form der Berichterstattung wird ohne Gegenstimme schriftliche Berichterstattung beschlossen.

Nationalrat Grünig erkundigt sich nach dem Vorgehen in dem von Bundesrat Gnägi erwähnten Beschwerdefall (Eintritt der Verfolgungsverjährung am 25.4.77).

Brigadier Barras

Il suffirait de charger un juge d'instruction d'aller interroger celui qui a été puni d'arrêts pour que la prescription soit interrompue. Un nouveau délai de 6 mois recommencerait alors. La prescription absolue intervient au bout d'une année.

Der Präsident erklärt, er werde den schriftlichen Bericht an das Plenum verfassen und den Entwurf den Kommissionsmitgliedern für allfällige Bemerkungen zustellen.

### III. Referenten

Nationalrat Allgöwer stellt den Antrag, für den Fall einer mündlichen Diskussion im Plenum auch einen welschen Referenten zu bestimmen.

Der Präsident stellt fest, dass Herr Bonnard als welscher Referent gewählt sei.

### IV. Presseinformation

Der Präsident erklärt, eine Pressemitteilung ausarbeiten zu wollen.

Der Präsident schliesst die Sitzung um 1155 Uhr.

\*\*\*\*\*

Der Protokollführer:

M. Krauer

*M. Krauer*